

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. Juni

2014

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	135	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verbundes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (VKEKiS).....	141
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF	135	Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Moers und den Evangelischen Kirchengemeinden Baerl, Budberg, Moers-Eick, Friemersheim, Essenberg-Hochheide, Kapellen, Moers, Moers-Asberg, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Schwafheim sowie dem Johannes-Kindergarten Meerbeck e.V.....	141
Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland	137	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2014/2015	143
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland	137	Datenschutzbeauftragung	147
Urkunde über die Namensänderung des Kirchenkreises Kleve	137	Vorgehen im Fall streitbefangener Taufersuchen	147
Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatsung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach vom 6. Mai 1996	138	Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene	148
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 23. Juni 2012	138	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	148
Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	138	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	148
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West	139	Personal- und sonstige Nachrichten.....	148
Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West	139	Literaturhinweise	151

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1208499

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 16. Mai 2014

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF

Vom 30. April 2014

§ 1

Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) Anlage 6 zum BAT-KF

Auf Grundlage der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfalen-Lippe vom 31. März 2014 wird die Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) wie folgt geändert:

In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Anlage A“ durch die Wörter „Anlagen A 1 und A 2“ ersetzt.

In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(Anlage A)“ durch die Wörter „(Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Anlage A zur Anlage 6 zum BAT-KF

Die Anlage A zur Anlage 6 zum BAT-KF wird durch die Anlagen A 1 und A 2 wie folgt ersetzt:

„Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte Im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
gültig ab 1. Oktober 2013

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.225 im 1. Jahr	4.465 im 2. Jahr	4.635 im 3. Jahr	4.935 im 4. Jahr	5.285 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.580 ab dem 1. Jahr	6.045 ab dem 4. Jahr	6.460 ab dem 7. Jahr	6.695 ab dem 9. Jahr	6.930 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.985 ab dem 1. Jahr	7.395 ab dem 4. Jahr	7.985 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.215 ab dem 1. Jahr	8.805 ab dem 4. Jahr	9.270 ab dem 7. Jahr		

”

„Anlage A 2

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte Im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
gültig ab 1. Juli 2014

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.345 im 1. Jahr	4.595 im 2. Jahr	4.765 im 3. Jahr	5.075 im 4. Jahr	5.435 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.740 ab dem 1. Jahr	6.215 ab dem 4. Jahr	6.645 ab dem 7. Jahr	6.885 ab dem 9. Jahr	7.125 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.185 ab dem 1. Jahr	7.605 ab dem 4. Jahr	8.210 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.450 ab dem 1. Jahr	9.055 ab dem 4. Jahr	9.530 ab dem 7. Jahr		

”

§ 3
Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dortmund, den 30. April 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der AVR Diakonie
Deutschland**

Vom 30. April 2014

§ 1

Anwendung der AVR Diakonie Deutschland

(1) Für die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in Absatz 2 namentlich aufgeführt sind, wird bestimmt, dass diese weiterhin bis zum 30. Juni 2014, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen.

(2) Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen GmbH, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg,

Evangelisches Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Schmiedel 4, 55469 Nannhausen,

Wohnstift Salzburg e. V., Memeler Straße 35, 33605 Bielefeld, Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossa Straße 134–138, 59555 Lippstadt,

proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld

sowie Evangelisches Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Munckelstraße 27, 45879 Gelsenkirchen.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, den 30. April 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Anlage zur
Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung der AVR Diakonie
Deutschland**

Vom 30. April 2014

§ 1
Änderung der Anlage

Die Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland vom 26. März 2014 wird wie folgt geändert:

Die Nrn. 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:

15. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld, als Mitglied des Diakonisches Werkes der EKvW, mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich sowie Schulen/Zionsgemeinde, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.
16. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Mitglied im Diakonischen Werk EKvW, Einrichtung/en: Seniorenzentrum Dissen, Pflegezentrum Quelle, Seniorenzentrum Breipohls Hof, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.
17. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Mitglied im Diakonischen Werk EKvW, Einrichtung/en: Fachhochschule der Diakonie, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, den 30. April 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

**Urkunde
über die Namensänderung des
Kirchenkreises Kleve**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 96 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Kirchenkreis Kleve wird in Evangelischer Kirchenkreis Kleve umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2014

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Gemeindegatzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach vom 6. Mai 1996

Auf Grund von Artikel 7 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Januar 2014 (KABl. S. 41), erlässt das Presbyterium der Evangelischen Christuskirchengemeinde Mönchengladbach folgende Satzung:

§ 1 Satzungszweck

Die Gemeindegatzung der Evangelischen Christuskirchengemeinde vom 6. Mai 1996 (KABl. 1997, S. 122) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, den 7. April 2014

Evangelische Christuskirchengemeinde
Mönchengladbach
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 23. Juni 2012

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch die Fassung vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155), hat die Verbandsvertretung am 23. Juni 2012 mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (KABl. 2005, S. 417), zuletzt geändert am 14. August 2008 (KABl. S. 309), wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Sitzung der Verbandsvertretung wird mit einer Andacht oder einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet.“
- In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes“ gestrichen. Der Inhalt der Ziffern Nr. 1 und Nr. 2 des Abs. 1

werden zusammengeführt, so dass die Ziffern „Nr. 1“ und „Nr. 2“ des § 7 Abs. 1 entfallen. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsvertretung, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes ist und ihre oder seine Stellvertretung aus dem Kreis der Superintendentinnen und Superintendenden sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Vertreter.“

- In § 9 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich“ gestrichen und durch die Wörter „auf die Einrichtungsleitung und deren Stellvertretung“ ersetzt, so dass § 9 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Wortlaut erhält:

„2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis auf die Einrichtungsleitung und deren Stellvertretung;“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Vom 23. November 2012

Auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91 ff.), zuletzt geändert durch die Fassung vom 14. Januar 2011, hat die Verbandsvertretung am 23. November 2012 mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2006 (KABl. 2005, S. 417) zuletzt geändert am 14. August 2008 (KABl. S. 309) wird wie folgt geändert:

- In § 13 Abs. 2 wird in Satz 4 der letzte Halbsatz mit dem Wortlaut “; das Nähere wird durch Richtlinien des Evan-

gelischen Kirchenverbandes Köln und Region geregelt“ gestrichen.

- Nach § 13 Abs. 2 Satz 7 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Kirchengemeinden müssen Mieteinnahmen dann nicht zur Hälfte abführen, wenn in bisher gemeindlich genutzten Gebäuden durch Um- oder Anbauten mit eigenen finanziellen Mitteln der Kirchengemeinde Räumlichkeiten geschaffen werden, aus denen zusätzliche Mieteinnahmen entstehen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region geregelt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Ev. Kirche im Rheinland in Kraft.

Köln, den

Evangelischer Kirchenverband
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 5. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West

Die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West hat am 5. April 2014 auf Grund von Artikel 98 Abs. 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Saar-West vom 7. November 2009 (KABl. 2010, S. 53) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Saarbrücken, den 14. April 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 6. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-West

Auf Grund von Art. 112 sowie Art. 109 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Saar-West am 14. April 2014 folgende Satzung für den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Die Evangelische Jugend beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen.

Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der kirchlichen Jugendarbeit.

§ 1

Aufgaben

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

1. fachliche Leitung der Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Unterstützung und Begleitung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Ebene des Kirchenkreises,
2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Der Ausschuss hat ein Anhörungsrecht,
3. Beratung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit,
4. Beratung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Unterstützung der Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer, der beruflich Mitarbeitenden sowie der ehrenamtlich Mitarbeitenden für Kinder- und Jugendarbeit,
5. Genehmigung der kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit, zum Beispiel: Gottesdienste, Schulungen für Mitarbeitende, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
6. Zusammenarbeit mit:
 - a) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend an der Saar „aej saar“,
 - b) Jugendreferat des Kirchenkreises Saar-Ost,
 - c) Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland,
 - d) Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland,
7. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit,
8. Mitberatung bei der Aufstellung der Haushaltsstelle „Handlungsfeld III Erziehung und Bildung 11200000“ des kreiskirchlichen Haushaltsplanes,

9. Beratung bei der Einstellung beruflich Mitarbeitender für die Kinder- und Jugendarbeit auf Ebene des Kirchenkreises,
10. Entsendung der Delegierten des Kirchenkreises in kirchliche Gremien der Kinder- und Jugendarbeit,
11. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Jugendverbänden,
12. jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit verantwortlich.

Der Fachausschuss hat ein Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Dem Ausschuss sollen angehören:
 1. Mitglieder der Kreissynode, davon mindestens ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes. Die Anzahl der Mitglieder der Kreissynode im Ausschuss soll ein Drittel der Gesamtmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen,
 2. die Jugendreferentin bzw. Jugendreferentinnen bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferenten des Kirchenkreises,
 3. beruflich Mitarbeitende aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
 4. sachkundige zum Presbyteramt befähigte Mitglieder der Kirchengemeinden. Die Jugendausschüsse der Kirchengemeinden sollen Vorschläge unterbreiten, Art. 44 Abs. 1 Satz 3 Kirchenordnung findet keine Anwendung,
 5. ein Mitglied des Vorstandes der aeJ Saar gemäß des Art. 109 Abs. 2 der Kirchenordnung,
 6. die bzw. der Synodalbeauftragte des Kirchenkreises.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (3) Die Zusammensetzung des Ausschusses soll 20 Personen nicht überschreiten. Die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung sollen aus dem in § 3 Absatz 1 Nr. 1, 3, oder 4 beschriebenen Personenkreis kommen.
- (2) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin, bzw. sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin ist für die fristgerechte Einladung verantwortlich, leitet die Ausschusssitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

§ 5

Arbeitsweise

- (1) Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand, der Superintendent bzw. die Superintendentin oder die Kirchenleitung es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
- (4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Ausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.
- (7) Über weitere Einzelheiten kann der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Ausschusses eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Saarbrücken, den 14. April 2014

Evangelischer Kirchenkreis
Saar-West

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. Mai 2014
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Verbundes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen (VKEKiS)

Die Presbyterien der Ev. Lutherkirchengemeinde Solingen und der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath haben in ihren Sitzungen am 20. Februar 2014 und 25. Februar 2014 auf Grund von Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe p) der Kirchenordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Verbandsgesetzes folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Verbundes für Kindertageseinrichtungen Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen vom 19. Mai 2011 (KABI. S. 438) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

Solingen, den 20. Februar 2014

Evangelische Luther-Kirchengemeinde
Solingen

Siegel gez. Unterschriften

Solingen, den 25. Februar 2014

Evangelische Kirchengemeinde
St. Reinoldi Rupelrath

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. April 2014
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Vereinbarung zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis Moers und den Evangelischen Kirchengemeinden Baerl, Budberg, Moers- Eick, Friemersheim, Essenberg-Hochheide, Kapellen, Moers, Moers-Asberg, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde Rheinhausen, Rumeln-Kaldenhausen, Schwafheim sowie dem Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 schließen der Evangelische Kirchenkreis Moers und die Evangelischen Kirchengemeinden Baerl, Budberg, Moers-Eick, Friemersheim, Essenberg-Hochheide, Kapellen, Moers, Moers-Asberg, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Christuskirchengemeinde Rheinhausen, Friedenskirchengemeinde Rhein-

hausen, Rumeln-Kaldenhausen, Schwafheim sowie der Johannes-Kindergarten Meerbeck e. V. folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit bezüglich der Einführung eines Qualitätsmanagements für die Kindertageseinrichtungen der beteiligten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Moers.

Präambel

Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder begleiten und fördern Kinder umfassend in ihrer Entwicklung und im Geiste des Evangeliums, stärken Familien in ihrer Erziehungsaufgabe und leisten einen wichtigen Beitrag zur Orientierung an ethischen Maßstäben. Um für die religions- und sozialpädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und für die Bildung von Erziehungspartnerschaften mit den Eltern eine möglichst hohe Qualität zu gewährleisten, verpflichten sich die teilnehmenden Träger, systematisch Qualitätsentwicklung und -sicherung zu betreiben und ein Qualitätsmanagement sowie in Grundzügen ein einheitliches QM-Handbuch fortzuführen. Ausgehend vom bisherigen Moerser QM-Handbuch bilden das BETA-Rahmenhandbuch, „Hoffnung leben – Evangelische Anstöße zur Qualitätsentwicklung“ sowie die DIN EN ISO 9001: 2008 die Basis.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung und Finanzierung eines gemeinsamen QM-Fortführungsprozesses, der mit der Zertifizierung (BETA, Zertifizierungsreife nach DIN EN ISO 9001:2008) abschließt.

§ 2

Bildung einer Lenkungsgruppe

Zur Umsetzung und Begleitung des gesamten Qualitätsmanagementprozesses wird eine aus nachfolgend aufgeführten Personen bestehende QM-Lenkungsgruppe gebildet und eingesetzt:

- die/der Qualitätsmanagementbeauftragte,
- ein Trägervertreter,
- ein Mitglied des synodalen Kitausschusses,
- die Fachberaterin,
- eine Kita-Leitung.

§ 3

Aufgaben der Lenkungsgruppe

- Koordination der Qualitätsentwicklung,
- Bewertung der Ergebnisse aus internen und externen Audits und deren Umsetzung,
- Bewertung der Ergebnisse des Management-Reviews und des Beschwerdemanagements sowie des betrieblichen Vorschlagswesens und deren Umsetzung,
- Prüfung einrichtungsspezifischer Prozesse auf ihre Handbuchkompatibilität und Freigabe/ Lenkung von Prozessen und Dokumenten,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erarbeitung neuer Qualitätsstandards,
- Koordination des Verleihungs- bzw. Zertifizierungsprozesses im Bereich des BETA-Gütesiegels sowie der DIN EN ISO 9001:2008.

§ 4

Kompetenzen der Lenkungsgruppe

- Aufnahme neuer Kindertageseinrichtungen in den QM-Verbund nach Absprache mit den Trägern,
- Ausschluss von Kindertageseinrichtungen am Verleihungs- bzw. Zertifizierungsverfahren nach Rücksprache mit den Trägern,
- Festlegung des Auditjahresplanes,
- Überprüfung der Umsetzung von Auditergebnissen,
- Freigabe von einrichtungsspezifischen Prozessen,
- Freigabe von QM-Prozessen aller am Qualitätsverbund teilnehmenden Kindertageseinrichtungen,
- Verwaltung der Gelder, die von den Trägern für die QM-Entwicklung bereitgestellt werden,
- Beschluss von Maßnahmen zur QM-Entwicklung auf Grundlage des Management-Reviews,
- Auswahl der internen Auditorinnen/Auditoren,
- Festlegung von Schulungsbedarfen im Bereich von QM und deren Durchführung.

§ 5

Pflichten der beteiligten Körperschaften

Zur erfolgreichen Gestaltung des Prozesses müssen in den Kindertageseinrichtungen und bei den Trägern für alle zertifizierungsrelevanten Abläufe verbindliche Standards entwickelt, festgeschrieben und umgesetzt werden.

Dementsprechend wird der Träger:

- das Projekt nach besten Kräften unterstützen, damit die Normenanforderungen innerhalb der Vorbereitung zur Zertifizierungsreife und Auditierung erfüllt werden,
- in enger Zusammenarbeit mit den anderen Trägern, der Steuerungsgruppe und der/dem Qualitätsmanagementbeauftragten dafür sorgen, dass ein optimales Ergebnis erzielt wird,
- in Qualitätszirkeln auf der Ebene der Träger und Leitung mitarbeiten,
- den Leitungen zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen, um den Prozess in den Einrichtungen umzusetzen. Er ermöglicht die Teilnahme an den entsprechenden Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen, sofern sie nicht ohnehin in den Dienstabweisungen formuliert ist,
- die von der Steuerungsgruppe definierten Korrekturmaßnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen durchführen.

§ 6

Datenschutz

Für die Erhebung, Erarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen des gesamten Prozesses gilt für alle Beteiligten das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland und die entsprechende Durchführungsverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Finanzierung

Der Evangelische Kirchenkreis Moers tritt gegenüber Außenstehenden als Auftraggeber in Erscheinung. Vertragsabschlüsse sowie finanzielle Abwicklungen erfolgen über den Kirchenkreis.

Die Kosten der Prozessbegleitung werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Gemäß der vorgestellten Kalkulation sind von jeder teilnehmenden Einrichtung jährlich 1.200 Euro an den Kirchenkreis Moers zu zahlen. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit Prozessende. Verbliebenes Guthaben wird ebenso wie eine mögliche Nachforderung zu gleichen Teilen unter den Beteiligten aufgeteilt.

§ 8

Dauer/Kündigung

Die Vereinbarung endet mit Erreichen der erstmaligen Re-Zertifizierung nach voraussichtlich fünf Jahren. Zur Fortführung des QM-Prozesses und den anschließenden Zertifizierungen bedarf es einer erneuten Vereinbarung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Einrichtung oder eines Trägers bleibt die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Kostenbeitrages für die Gesamtdauer des Projektes bestehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unbenommen.

§ 9

Schlichtung von Streitigkeiten

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, gilt § 7 des Verbandsgesetzes.

§ 10

Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird gemäß § 11 Abs. 2 des Verbandsgesetzes mit Genehmigung der Kirchenleitung rechtswirksam.

Moers, 18. Juli 2013

<p>Siegel</p> <p>Moers,</p> <p>Siegel</p> <p>Moers,</p> <p>Siegel</p> <p>Moers,</p> <p>Siegel</p> <p>Moers,</p> <p>Siegel</p>	<p>Evangelischer Kirchenkreis Moers</p> <p>gez. Unterschriften</p> <p>Evangelische Kirchengemeinde Baerl</p> <p>gez. Unterschriften</p> <p>Evangelische Kirchengemeinde Budberg</p> <p>gez. Unterschriften</p> <p>Evangelische Kirchengemeinde Eick</p> <p>gez. Unterschriften</p> <p>Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim</p> <p>gez. Unterschriften</p>
---	--

Fortsetzung auf Seite 147

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2014/2015

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	30.11.2014 1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	07.12.2014 2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	14.12.2014 3. S. im Advent	Binnenschiffermission (70%) Seemannsmission (30%)
4.	21.12.2014 4. S. im Advent	Menschen mit Behinderungen (50%) Bahnhofsmission (50%)
5.	24.12.2014 Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2014 1. Weihnachtstag	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
7.	26.12.2014 2. Weihnachtstag	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
8.	28.12.2014 1. Sonntag nach Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
9.	31.12.2014 Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission (80%) Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft (20%)
10.	01.01.2015 Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	04.01.2015 2. Sonntag nach Weihnachten	Wahlkollekte 1
12.	06.01.2015 Epiphantias	Wahlkollekte 1
13.	11.01.2015 1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte 2
14.	18.01.2015 2. S. n. Epiphantias	Diakonische Einrichtungen: Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar Ev. Stiftung Hephata, Mönchengladbach Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr Diakonie Michaelshoven, Köln
15.	25.01.2015 Letzter S. n. Epiphantias	Aktion Sühnezeichen
16.	01.02.2015 Septuagesimae	Deutscher Evangelischer Kirchentag
17.	08.02.2015 Sexagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
18.	15.02.2015	Estomihi	Evangelische Mutter-Kind-Klinik Spiekeroog I Dünenklinik (60%) Haus Waldquelle – Evangelische Mutter-Kind-Klinik für Vorsorge und Rehabilitation (20%) Landwirtschaftliche Familienberatung (20%)
19.	22.02.2015	Invocavit	Wahlkollekte 3
20.	01.03.2015	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck
21.	08.03.2015	Okuli („Leuenberg-Sonntag“)	Gustav-Adolf-Werk
22.	15.03.2015	Laetere	Kirchliche Schulen (70%) Studierendengemeinden (30%)
23.	22.03.2015	Judika	Diakonische Einrichtungen: kreuznacher diakonie Evangelische Stiftung Tannenhof Kaiserswerther Diakonie Bergische Diakonie Aprath Neukirchener Erziehungsverein
24.	29.03.2015	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe: Diakonisches Werk an der Saar, Neunkirchen Jugendhilfe Anna-Stiftung e.V., Köln Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Trier Diakonisches Werk Leverkusen
25.	02.04.2015	Gründonnerstag	Wahlkollekte 4
26.	03.04.2015	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete (60%) Arbeit in Justizvollzugsanstalten (20%) Blaues Kreuz (20%)
27.	04.04.2015	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
28.	05.04.2015	Ostersonntag	Brot für die Welt
29.	06.04.2015	Ostermontag	Zentrum für innovative Seniorenarbeit (50%) Zentrum für Männerarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (50%)
30.	12.04.2015	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
31.	19.04.2015	Misericordias Domini	Fortbildung und Begegnungsarbeit im Centre Le Pont, Paris (50%) Bildungsarbeit in Palästina Talitha Kumi (50%)
32.	26.04.2015	Jubilate	Wahlkollekte 5
33.	03.05.2015	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
34.	10.05.2015	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
35.	14.05.2015	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
36.	17.05.2015	Exaudi	Innovative Projekte – „Missionarisch Volkskirche sein“
37.	24.05.2015	Pfingstsonntag	Aktion Hoffnung für Osteuropa
38.	25.05.2015	Pfingstmontag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
39.	31.05.2015	Trinitatis	Wahlkollekte 6
40.	07.06.2015	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
41.	14.06.2015	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
42.	21.06.2015	3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
43.	28.06.2015	4. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck
44.	05.07.2015	5. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
45.	12.07.2015	6. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
46.	19.07.2015	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	26.07.2015	8. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
48.	02.08.2015	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
49.	09.08.2015	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
50.	16.08.2015	11. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
51.	23.08.2015	12. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	30.08.2015	13. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
53.	06.09.2015	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
54.	13.09.2015	15. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
55.	20.09.2015	16. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11
56.	27.09.2015	17. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
57.	04.10.2015	18. S. n. Trinitatis (Erntedank)	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen im Rheinland
58.	11.10.2015	19. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit
59.	18.10.2015	20. S. n. Trinitatis	Clearinghaus für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Völklingen (20%) Psychosoziales Zentrum Düsseldorf (40%) Ev. Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V. (40%)
60.	25.10.2015	21. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 12
61.	31.10.2015	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
62.	01.11.2015	22. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk (50%) Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit (50%)
63.	08.11.2015	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Aufgaben im Bereich der Union Evangelischer Kirchen
64.	15.11.2015	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
65.	18.11.2015	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
66.	22.11.2015	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe

Die **zwölf Wahlkollekten** geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Einrichtungen (zweiter S. n. Epiphania, Judika), Diakonische Jugendhilfe (Palmarum).

An **zehn Sonntagen** können die Presbyterien sowie an **drei Sonntagen** die Kreissynode den Kollektenzweck selbstständig auswählen.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2014 / 2015

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) Kirchen helfen Kirchen

- 1.1 Italien: Casa Myrti des diakonischen Zentrums der Waldenser in Palermo und Flüchtlingsarbeit der waldensischen Kirchengemeinden auf Sizilien
- 1.2 Türkei: Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde deutscher Sprache in Istanbul, (Projekt Schmelztiegel des Netzwerkes christlicher Kirchen in Istanbul)
- 1.3 Marokko: Eglise Evangelique au Maroc, Flüchtlingsarbeit
- 1.4 Spanien: Flüchtlingszentrum der Evangelisch-reformierten Kirche in Malaga/Spainien
Ansprechpartner Direktor: Pfarrer José Manuel Mochón
- 1.5 Frankreich: Projekte der CIMADE
- 1.6 Italien: Migrations und Flüchtlingsarbeit im Dachverband Ev. Kirchen
- 1.7 Russland: Heilpädagogisches Zentrum in Pskow
- 1.8 Programme des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Überwindung von Rassismus
Kirchen im Einsatz gegen Rassismus
- 1.9 Ukraine: Rumänien Deutschland OPEN
- 1.10 Rumänien: Bildungsabschlüsse und Arbeitsplatzvermittlung für Roma
- 1.11 Tschechien: Projekt gegen Menschenhandel und Arbeitsausbeutung
- 1.12 Rumänien: Hospiz in Sibiu/Hermannstadt

2. Hilfe für die entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- 2.1 Ruanda: Ernährung sichern
Satt ist nicht genug
- 2.2 Panama: Ernährung sichern
Von Bauer zu Bauer
- 2.3 Brasilien: Bewahrung der Schöpfung
Aus dem Müll in die Zukunft
- 2.4 Bangladesch: Frauen
Chancen für starke Frauen

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- 3.1 Afrika und Asien: Evangelisation in zeitgemäßer Form
- 3.2 Afrika und Asien: Frieden schaffen
- 3.3 Afrika und Asien: Handwerkliche Ausbildung für Jugendliche
- 3.4 Afrika und Asien: Kampf gegen HIV und Aids
- 3.5 Afrika und Asien: Menschen mit Behinderung fördern
- 3.6 Afrika und Asien: Ausbildung statt Armut

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- 4.1 Jordanien: Brot zum Essen und Brot zum Leben für syrische Flüchtlingsfamilien
- 4.2 Ghana: Bibelübersetzung auf Dagaare
- 4.3 Südsudan: Mit der Bibel lesen lernen für Frauen
- 4.4 Costa Rica: Bibeln für blinde Kinder und Erwachsene

Fortsetzung von Seite 142

Moers,		Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen
	Evangelische Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide	Siegel	gez. Unterschriften
Siegel	gez. Unterschriften	Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Schwafheim
Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Kapellen	Siegel	gez. Unterschriften
Siegel	gez. Unterschriften	Moers,	Johannes-Kindergarten Meerbeck e.V.
Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Moers	Siegel	gez. Unterschriften
Siegel	gez. Unterschriften		Genehmigt Düsseldorf, den 6. Mai 2014 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt
Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Moers-Asberg	Siegel	
Siegel	gez. Unterschriften		

Datenschutzbeauftragung

Moers,		1208058	
	Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen	Az. 13-11:Datenschutz	14. Mai 2014
Siegel	gez. Unterschriften	Seit dem 1. Mai 2014 werden die Aufgaben der Datenschutzbeauftragung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und ihrer Diakonischen Werke durch die Evangelische Kirche in Deutschland mit der Dienststelle „Beauftragter für den Datenschutz der EKD“, die von Herrn Michael Jacob geleitet wird, wahrgenommen. Die Adresse lautet:	
Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Orsoy	Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland, Böttcherstraße 7, 30419 Hannover, Tel. (05 11) 76 81 28 – 0, Fax (05 11) 76 81 28 – 20, E-Mail info@datenschutz.ekd.de, Internet www.ekd.de/datenschutz.	
Siegel	gez. Unterschriften		
Moers,	Evangelische Kirchengemeinde Repelen	Das Landeskirchenamt	
Siegel	gez. Unterschriften		

Vorgehen im Fall streitbefangener Taufersuchen

Moers,		1208029	
	Evangelische Kirchengemeinde Rheinberg	Az. 07-43	Düsseldorf, 14. Mai 2014
Siegel	gez. Unterschriften	Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass bei Taufen von Kindern unter 14 Jahren die Taufanmeldung von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben ist.	
Moers,	Evangelische Christuskirchengemeinde Rheinhausen	(Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 1. Januar 1922, zuletzt geändert am 17. Dezember 2008; Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen, Münster und Trier zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe/KABI. EKIR 1996, S. 111)	
Siegel	gez. Unterschriften		
Moers,	Evangelische Friedenskirchengemeinde Rheinhausen	Das Landeskirchenamt	
Siegel	gez. Unterschriften		

Zentrales Auswahlverfahren für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene

1209069
Az. 11-10:0009

Düsseldorf, 20. Mai 2014

Die Landessynode hat mit Beschluss Nr. 9 vom 10. Januar 2007 beschlossen, für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und für aus der Pfarrstelle Abberufene ein zentrales Auswahlverfahren durchzuführen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die das zentrale Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, werden auf landeskirchlicher Ebene Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) errichtet.

Der nächste Auswahltag findet statt am **28. August 2014**. Bewerbungen für die Teilnahme sind einzureichen bis zum **7. Juli 2014**. Weitere Informationen zu den Richtlinien für das zentrale Auswahlverfahren und den Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter 02 11/45 62-262 oder Herbert.Plischke@ekir-lka.de.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

1209477
Az. 03-10-11:15022

Düsseldorf, 21. Mai 2014

Kirchenkreis: Kleve
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kirchenkreis Kleve



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1209499
Az. 02-10-11:1505120

Düsseldorf, den 21. Mai 2014

Das Siegel (Groß- und Kleinsiegel) der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen, mit einem Punkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. November 2013 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1207467
Az. 02-10-11:1503603

Düsseldorf, 9. Mai 2014

Das Siegel der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Heißen, Kirchenkreis An der Ruhr, mit zwei waagerechten Strichen im Scheitelpunkt als Beizeichen wird mit Wirkung vom 1. März 2014 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikantin Annelie Adolphs, Kirchengemeinde Ründeroth, Kirchenkreis An der Agger, am 20. Oktober 2013.

Pastor Torsten Nitz am 23. Februar 2014 in den Kirchengemeinden Werdorf und Berghausen, Kirchenkreis Braunsfeld.

Prädikantin Ellen Roehlen, Kirchengemeinde Widdert, Kirchenkreis Solingen, am 29. März 2014.

Prädikantin Petra Schütz, Kirchengemeinde Monheim, Kirchenkreis Leverkusen, am 9. März 2014.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrerinnen im Probedienst Kathrin Müller in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerinnen im Probedienst Anna Magdalena Corinna Peters in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Dejan Vilov mit Wirkung vom 1. Juni 2014 die Landespfarrstelle als Rundfunkbeauftragter beim Saarländischen Rundfunk.

Pfarrerinnen Kathrin Müller mit Wirkung vom 1. Mai 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerinnen Anna Magdalena Corinna Peters mit Wirkung vom 30. April 2014 eine landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Trier.

Pfarrerinnen Bettina Donath-Kreß mit Wirkung vom 1. April 2014 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen.

Pfarrerinnen Claudia von Aswegen mit Wirkung vom 1. Mai 2014 die 2. Hälfte der 72.–22. Verbandspfarrstelle (ev. Religionslehre am Berufskolleg) des Kirchenverbandes Köln und Region.

Pfarrerinnen Anna Peters mit Wirkung vom 1. Juni 2014 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Konz-Karthaus, Kirchenkreis Trier.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Jürgen Buchholz, Kirchenkreis Niederberg, zum Superintendenten, des Pfarrers Jochen Lütgendorf, Kirchengemeinde Düssel, zum Assessor und des Pfarrers Frank Wessel, Kirchenkreis Niederberg, zum Skriba des Kirchenkreises Niederberg.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Sven Biermann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Oberstudienrat i.K.

Doris Grünewald, Ev. Realschule Burscheid, unter Berufung zur Erprobungsstufenkoordinatorin.

Petra Kammeier, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Oberstudienrätin i.K.

Carsten Köser, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

Susanne Kränzle, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Oberstudienrätin i.K.

Evelin Rixmann, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zur Oberstudienrätin i.K.

Christian Stein, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zum Oberstudienrat i.K.

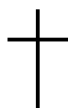
Beurlaubung:

Pfarrer Gerold Vorländer, Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, mit Wirkung vom 1. Mai 2014 bis zum Beginn des Ruhestandes unter Verlust der Pfarrstelle.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Harald Fenske, Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2014.

Pfarrer Wolfgang Rosemeier mit Wirkung vom 1. Juni 2014.



*Paulus schreibt: Unsre Hoffnung steht fest für euch, weil wir wissen: wie ihr an den Leiden teilhabt, so werdet ihr auch am Trost teilhaben.
2.Korinther 1,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Werner Klein am 31. März 2014 in Wetzlar, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Braunfels, geboren am 16. Dezember 1924 in Essen, ordiniert am 5. Juli 1953 in Dortmund.

Pfarrer i.R. Harald Litzberger am 6. April 2014 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Kettwig, geboren am 29. August 1927 in Remscheid, ordiniert am 30. Juni 1957 in Hückelhoven.

Pfarrer i.R. Wolfgang Rehbein am 24. April 2014 in Remagen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Neuenahr, geboren am 13. Juli 1927 in Essen-Ruhr, ordiniert am 8. September 1957 in Emmelshausen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Im Kirchenkreis Niederberg ist mit Wirkung vom 1. Juli 2014 eine 8. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Meiderich, Kirchenkreis Duisburg, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2014 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die Landespfarrstelle für Polizeiseelsorge im Saarland (Dienstumfang 50%). Das Aufgabengebiet beinhaltet die seelsorgliche Begleitung der rund 3.000 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Berufsalltag und in Krisensituationen sowie den berufsethischen Unterricht an der Fachhochschule für Verwaltung des Saarlandes, Fachbereich Polizeivollzugsdienst, in Göttelborn. Weiterhin bieten Sie Angebote von besonderen kirchlichen Aktivitäten für die Zielgruppe in Absprache mit dem leitenden Landespolizeipfarrer an und vertreten die kirchliche Arbeit in der Polizei gegenüber der Kirche und Öffentlichkeit im Saarland. Sie pflegen Kontakt zur Polizeiabteilung und der Leitung des Innenministeriums des Saarlandes sowie zur obersten Führungsebene der saarländischen Polizei. Es besteht eine enge ökumenische Zusammenarbeit, die fortgesetzt werden soll. Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer ist eingebunden in das Team der Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland durch Dienstbesprechungen und Teamsupervision. Vom Verein zur Förderung der Polizeiseelsorge im Saarland e.V. und der ökumenischen Stiftung für Polizeiseelsorge im Saarland (Mitarbeit im Vorstand und Kuratorium) wird die Arbeit unterstützt. Sie sind Mitglied im Beirat der Polizeiseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Für diese Aufgaben werden fundierte Kenntnisse im Bereich der Seelsorge (KSA oder vergleichbar) sowie Erfahrungen in der Krisenintervention und der Unterrichtstätigkeit in der Erwachsenenbildung vorausgesetzt. Um den Einstieg in das facettenreiche und interessante Arbeitsgebiet zu erleichtern, werden berufsspezifische Fortbildungen angeboten. Dialogfähigkeit mit politischen Gruppierungen, konzeptionelle Fähigkeiten, selbstständiges Arbeiten und Erfahrungen in der geistlichen Arbeit mit kirchenfernen Menschen werden erwartet. Wünschenswert ist eine Ausbildung in Supervision. Die Stelle erfordert die Bereitschaft zur Reisetätigkeit (Führerschein ist Voraussetzung). Erfahrungen in der Polizeiseelsorge oder in vergleichbaren Seelsorgebereichen sind hilfreich. Der Dienstsitz liegt im Saarland, eine Dienstwohnung wird nicht gestellt. Die Kombination mit einer zweiten Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang ist möglich. Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Landeskirche. Weitere Auskünfte erteilen: Leitender Landespfarrer Dietrich Bredt-Dehnen, Tel. (02 02) 28 20 351, Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn, Tel. (02 11) 45 62 392, oder Pfarrerin Christine Unrath, Tel. (01 79) 67 07 927. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung II, Dezernat II.3 (Seelsorge), Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Niederberg sucht zum 1. Juli 2014 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Entlastung des Superintendenten (75%). Für die Funktionspfarrstelle innerhalb der Bergischen Diakonie Aprath sucht der Kirchenkreis eine Persönlichkeit mit umfassender seelsorglicher Aus- und Fortbildung und entsprechender Erfahrung. Die Bergische Diakonie Aprath ist ein diakonisches Unternehmen mit Stammsitz in Wülfrath. Sie ist tätig im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderten- und der Altenhilfe. Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören: die Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten in der Diakoniekirche und in den Heimen, die seelsorgliche Begleitung alter und psychisch-kranker Menschen, die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen, Kontaktpflege zu den Mitarbeitenden, die Mitwirkung im Seelsorgeteam der Bergischen Diakonie. Es ist auch möglich, Aufgaben aus dem Bereich der Jugendhilfe zu übernehmen (Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht an der eigenen Förderschule). Ein weiterer Schwerpunkt ist die Fortbildung im Bereich der Bergischen Diakonie (z. B. in deren Bildungszentrum) und im Kirchenkreis Niederberg (z. B. Besuchsdienstkreise). Hierzu ist die Mitarbeit im Seelsorgeausschuss des Kirchenkreises erwünscht. Der Kirchenkreis erwartet von Ihnen Mitarbeit im Pfarrkonvent und bei den kreiskirchlichen Aufgaben. Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung: Pfarrer Jürgen Buchholz, Tel. (02 02) 2 72 94 11, E-Mail: juergen.buchholz@ekir.de. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Rolf Breitbarth, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Obere Nahe, ist die 2. Pfarrstelle des 2. Bezirks mit einem Stellenumfang von 100% mit Wirkung zum 1. Januar 2015 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Birkenfeld ist mit der Kirchengemeinde Nohen pfarramtlich verbunden. Die ca. 5.000 Gemeindeglieder sind zurzeit auf zwei Pfarrbezirke aufgeteilt, zum 2. Pfarrbezirk gehört die Kirchengemeinde Nohen. Der 2. Pfarrbezirk umfasst fünf Predigtstätten; mehrmals im Jahr finden Gottesdienste in den zu den Pfarrbezirken gehörenden Dörfern statt. In Birkenfeld befindet sich ein zentrales Gemeindehaus, in dem auch das Gemeindebüro untergebracht ist. Die Gemeinde hat als Trägerin von zwei Kindertagesstätten (Integrativgruppe/Krippe) und als Trägerin der „Birkenfelder Tafel“ ein ausgeprägtes diakonisches Profil. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der Freude an Gemeindegemeinschaft hat und bereit ist, mit den Mitarbeitenden, dem Presbyterium und Kollegen im Team zusammenzuarbeiten. Sie/Er sollte eine engagierte und kooperative Persönlichkeit sein, die sich darauf freut, Bestehendes und Bewährtes fortzuführen, aber auch bereit ist, neue Ideen einzubringen und gemeinsam mit der Gemeinde und dem Kollegen zu verwirklichen. Die pastoralen Aufgaben eines Gemeindepfarrers – auch die Gestaltung einer Kinderkirche –, die weitere vielfältige Gemeindegemeinschaft und das ökumenische Miteinander sollen ihr/ihm besonders am Herzen liegen. Die Federführung beim Gemeindebrief ist gewünscht. Die Kreisstadt Birkenfeld verfügt über eine gute Infrastruktur: Autobahnnahe, Behörden, Ärzte, Krankenhaus, viele Sportgelegenheiten, alle Schultypen sind vor Ort bzw. nahverkehrsmäßig gut zu erreichen. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung. Für Rückfragen stehen die Vorsitzende des Presbyteriums Birkenfeld, Frau Dr. Großmann, Tel. (0 67 82) 78 78, und Superintendent Pfarrer Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, gerne zur Verfügung. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb

von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Birkenfeld über den Superintendenten des Kirchenkreises Obere Nahe, Pfarrer Edgar Schäfer, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein.

Die Hunsrückgemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler suchen zum 1. März 2015 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden hat einen Dienstumfang von 100% und ist durch das Leitungsorgan zu besetzen. Eine Pfarrwohnung/ein Pfarrhaus mit angrenzendem Gemeindehaus steht zur Verfügung. Die beiden Gemeinden gehören zur Hunsrückregion des Kirchenkreises Trier. Jedes Dorf freut sich über seine eigene Kirche. An den sechs Predigtstellen finden in der Regel zwei Gottesdienste am Sonntagmorgen im Wechsel statt. Die Entfernung zwischen den einzelnen Dörfern beträgt 1 bis 2 km. Der weiteste Weg ist rd. 9 km. In den Gemeinden gibt es zwei kommunale Kindergärten und eine Grundschule. Nähere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage des Kirchenkreises Trier: www.ekkt.de (Gemeinden). Die Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers umfassen die ganze Breite pastoraler Tätigkeiten. Dabei wird die Gemeindegemeinschaft der beiden pfarramtlich verbundenen Gemeinden in gemeinsamer Absprache gestaltet. Unterstützt werden Sie von den hauptamtlichen (Gemeindegemeinschaften, Küsterinnen) sowie ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Der Gemeindebrief informiert über Aktivitäten in den Gemeinden und wird federführend von Ehrenamtlichen erstellt. Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit im pfarramtlichen Verbund ist das neue KU-Projekt, das sich seit zwei Jahren in der Erprobung befindet und Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit miteinander verbindet. Die Gemeinden wünschen sich eine aufgeschlossene, teamfähige Pfarrerin/einen aufgeschlossenen, teamfähigen Pfarrer mit lebendiger Beziehung zu Jesus Christus, die/der das Alte schätzt und neue Formen des Gemeindelebens ausprobieren möchte. Neben Kompetenz in Gemeindegemeinschaft und Organisation ist die Fähigkeit, integrierend und vertrauensvoll mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammenzuarbeiten, unabdingbar. Die Offenheit für die Begegnung und den Umgang mit Menschen aller Generationen wird ebenso vorausgesetzt wie die Gabe, Menschen zum Mitmachen zu motivieren, Netzwerke auf- und auszubauen und ehrenamtliche Mitarbeitende zuzurüsten. Die Liebe zur Musik, musikalische Fähigkeiten und das Spielen eines Instrumentes sind den Gemeinden sehr willkommen. Auf Grund der dörflichen Strukturen spielen die Präsenz im Alltag und der Kontakt zu örtlichen Vereinen, Ortsgemeinden, zu Schule und Kindergärten eine wichtige Rolle. Die Teilnahme am Gemeindeleben wird erwartet. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Presbyterien der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauraen-Kempfeld-Bruchweiler über die Superintendentur des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Herzlich sind Sie eingeladen, die Gemeinden vorab persönlich kennenzulernen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des gemeinsamen Presbyteriums, Thomas Hahn, Tel. (0 67 86) 27 09, mobil: (01 72) 4 83 68 89, oder die Stellvertreterin, Anita Thomsen, Tel. (01 60) 7 84 68 03.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Stadtkirchengemeinde Remscheid im Kirchenkreis Lennep, ist zum 15. Januar 2015 (oder später) die unbefristete B-Kirchenmusikstelle (75%) an der Stadtkirche wieder zu besetzen, da die bisherige Kantordin nach 38 Dienstjahren in den Ruhestand geht. Die Evangelische Stadtkirchengemeinde ist eine im Jahr 2013 fusionierte Innere Stadtgemeinde mit derzeit 8.100 Gemeindegliedern in vier Pfarrbezirken. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, zwei Gemeindezentren und zwei Dependancen, zwei Kindergärten und zwei Friedhöfe. Es gibt zwei nebenberufliche Kirchenmusikerkstellen und zahlreiche Vertretungskräfte. Remscheid ist eine naturnahe, kreisfreie Großstadt in Nordrhein-Westfalen (Regierungsbezirk Düsseldorf) und liegt auf den Höhen des Bergischen Landes im Inneren des großen Wupperbogens. Die „Seestadt auf dem Berge“ (ca. 110.000 Einwohner) hat eine gute Verkehrsanbindung an die nahegelegenen Rheinmetropolen Köln, Düsseldorf und Bonn und besitzt eine gute Infrastruktur. Wir bieten eine lebendige Gemeinde, in der die Kirchenmusik traditionell einen hohen Stellenwert, viele Kooperationspartner und einen großzügigen Freiraum für eigene Ideen hat. In der Stadtkirche steht für die kirchenmusikalische Arbeit eine Beckerath-Orgel aus dem Jahr 1981 zur Verfügung (25 Register, HW/SW/Ped. mit Setzeranlage). Zudem sind ein Bösendorfer Flügel, eine Beckerath Truhenorgel und ein Spiel aus 27 Glocken auf dem Turm der Stadtkirche vorhanden (www.stadtkirchengemeinde.de/gemeinde/glockenspiel). Die Kirchenmusik an der Stadtkirche im Zentrum Remscheids ist Ausdruck der Verkündigung, Teil unserer Gemeindeentwicklung (www.stadtkirchengemeinde.de/gemeinde/kirchenmusik) und ein Impulsgeber für das kulturelle Leben der Stadt. Sie deckt folgende Aufgabenfelder ab: musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Stadtkirche, von Sondergottesdiensten in Schulen, Kindergärten und Senioreneinrichtungen sowie der Kasualien, Durchführung und Koordinierung kirchenmusikalischer Veranstaltungen im Rahmen der „Citykirche für Remscheid“, Chorarbeit, Zusammenarbeit mit dem nebenamtlich tätigen Kirchenmusiker an der Pauluskirche, der Chorleiterin des gemeindlichen Gospelchores sowie dem Kinder- und Jugendchor der Kunst- und Musikschule Remscheid. Die Gemeinde versteht Kirchenmusik als Teil des Gemeindeaufbaus und wünscht sich eine Kantordin/einen Kantor – gerne auch Berufsanfängerin/Berufsanfänger – mit Interesse für eine vielfältige kirchenmusikalische Basisarbeit. Das kirchenmusikalische Profil der Gemeinde muss in Teilen neu entwickelt werden. Wenn Sie eine kommunikative und teamfähige Persönlichkeit sind, die unterschiedliche musikalische Stile und Ausdrucksformen sowie eigene musikalische Impulse in ihre Arbeit einbringt, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Diese richten Sie bitte bis zum 15. Juli 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid, Schulgasse 1, 42853 Remscheid. Die Vorstellungsgespräche sind vorgesehen für September 2014. Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein Studienabschluss in Evangelischer Kirchenmusik. Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Martin Rogalla, Tel. (0 21 91) 59 15 11, und Kantordin KMD Ruth Forsbach-Backhaus, Tel. (0 21 91) 29 31 61.

Literaturhinweise:

Gemeinschaft der Heiligen. **Arbeitsheft zum Mirjamsonntag am 21. September 2014**, hg. vom Frauenreferat des Ev. Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Katrin Meinhard. Krefeld 2014, 39 S., Abb. (Vertrieb: Theologisches Zentrum, Arbeitsstelle Gottesdienst u. Kindergottesdienst, Missionsstr. 9a, 42285 Wuppertal)

Reformation und Politik. **80 Jahre Barmer Theologische Erklärung**, Hg.: Arbeitsstelle Gottesdienst im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik der EkiR ... Wuppertal 2014, 95 S., Abb. (Thema Gottesdienst 38/2013)

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
